ZEICHENERKLÄRUNG



NEUE FESTSETZUNG DER BAULINIEN



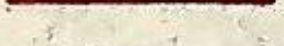
ALTE FESTSETZUNG DER BAULINIEN



NEUE FESTSETZUNG DER BAUGRENZEN



ALTE FESTSETZUNG DER BAUGRENZEN



STRASSENVERKEHRSFLÄCHE



ALLGEM. WOHNGEBIET



TEXTLICHE FESTSETZUNG ZUR ÄNDERUNG

§ 1

AUF DEN FLURSTÜCKEN 566+567 DER FLUR 2 WIRD DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ENTSPRECHEND LAGEPLAN ERWEITERT.

§ 2

DIE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUGSPLANES BLEIBEN UNBERÜHRT

BEGRÜNDUNG:

DIE ÄNDERUNG WIRD NOTWENDIG, UM AUF DEN FLURSTÜCKEN 566 + 567 DEN ANBAU AN DAS WOHNHAUS ZU ERMÖGLICHEN BEI DER VORHANDENEN BAULANDSITUATION WÄRE EIN FESTHALTEN AN DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES EINE NICHT BEABSICHTIGTE HÄRTE FÜR DEN BAUHERRN

DIE GRUNDZÜGE DER PLANUNG BLEIBEN UNBERÜHRT